



Fahrpersonalverordnung Stand 20.12.2007

Die Neuerungen im Überblick:

Gewichtsbereich zwischen 2,8 bis 3,5 Tonnen

In diesem Gewichtsbereich werden die Fahrzeuge von Handwerkern weitgehend von Aufzeichnungspflichten freigestellt: Die Befreiung für Handwerker gilt nunmehr nicht nur für Materialien, sondern auch für Auslieferungsfahrten handwerklich hergestellter oder reparierter Waren (gilt jedoch nicht für hauptberufliche Fahrer), die Befreiung ist jedoch räumlich unbegrenzt und nicht mehr wie bisher auf einen 50 km-Radius beschränkt. Gänzlich befreit sind ebenfalls Verkaufsfahrzeuge.

Gewichtsbereich oberhalb von 3,5 Tonnen

In diesem Gewichtsbereich werden Handwerker wie bisher im Radius von 50 km um den Betrieb von der Pflicht zur Nutzung von Tachographen befreit, wenn sie nur „Materialien, Ausrüstungen oder Maschinen befördern, die der Fahrer zur Ausübung seiner Tätigkeit“ benötigt und das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt. Im Gegensatz zu bisher gilt diese Befreiungsmöglichkeit jedoch nur noch für Fahrzeuge bis 7,5 Tonnen.

Hinweis:

Fahrzeuge über 7,5 Tonnen müssen mit analogen bzw. Neufahrzeuge, die seit dem 1. Mai 2006 zugelassen wurden, mit digitalen Tachographen ausgestattet sein. Ebenso konnte die Weiterführung der Befreiung von Verkaufsfahrzeugen, wenn sie dementsprechend ausgerüstet sind, über eine Ergänzung der Handwerkerregelung gesichert werden. Insgesamt konnten mit den Neuregelungen, insbesondere im national zu bestimmenden Gewichtsbereich unter 3,5 Tonnen, wichtige Erfolge im Hinblick auf den Abbau von Bürokratielasten erzielt werden. Im Gewichtsbereich über 3,5 Tonnen gelang die Begrenzung der Regulierung der Lenk- und Ruhezeiten und die Tachographenpflicht auf das Europarechtlich zwingende vorgeschriebene Ausmaß.

Ziel bleibt es weiterhin, im europäisch regulierten Gewichtsbereich über 3,5 Tonnen eine Ausweitung des Befreiungsradius auf 150 km zu erreichen, die der heutigen Arbeitspraxis der Betriebe besser entspricht.

Auf der Ebene des Bundes und der Bundesländer ist es darüber hinaus notwendig, zur Vereinfachung der Kontrollpraxis klare Ausführungsbestimmungen und weitere praxisgerechte Ausnahmeregelungen zu erlassen. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks wurde beauftragt in dieser Frage tätig zu werden.

J.M.

Organisationsverschulden – mit einem Bein im Gefängnis?

Prokurist Hans M. sitzt für 14 Monate im Gefängnis. Seine Straftat: Organisationsverschulden. Das Amtsgericht verurteilte ihn wegen fahrlässiger Tötung. Es wirft der Unternehmensleitung „erhebliche Verletzung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht“ vor. Drei Arbeitnehmer waren beim Abbau einer tonnenschweren Maschine ums Leben gekommen. – Die Gefährdungsbeurteilung auf der Arbeitsstelle fehlte – Wer hofft, mit der Übertragung von Unternehmerpflichten auf Mitarbeiter auch die entsprechende Verantwortung loszuwerden, der irrt: Der Gesetzgeber verlangt vom Arbeitgeber den Schutz der Arbeitnehmer vor den Gefahren des Arbeitslebens.

Verantwortlich – auch im Falle eines Unfalls – ist zunächst der Unternehmer. Er haftet für Personen- und Sachschäden. Arbeitsschutz liegt in seiner Verantwortung, in der Verantwortung der Firmeninhaber, der vertretungsberechtigten Organe, der Gesellschafter sowie Personen, die mit der Leitung des Unternehmens oder eines Betriebes betraut sind.

Denken Sie an:

- die Bereitstellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit
- die Bereitstellung einer Fachkraft für Arbeitsmedizin
- die Ausbildung bzw. Schulung von Ersthelfern
- die Dokumentation von „Erste-Hilfe-Leistungen“
- die Gefährdungsbeurteilung im Betrieb und auf der Baustelle mit der schriftlichen Dokumentation.
- die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Lösung des Problems

- Externe Fachkräfte können beauftragt werden für Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin
- Erste Hilfe Kurse können belegt werden, die Kosten übernehmen die Berufsgenossenschaften
- Bei der Gefährdungsbeurteilung helfen die Berufsgenossenschaften mit Musterunterlagen
- Beim Datenschutz ist in besonderen Fällen das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein in Kiel behilflich.

Selbstverständlich können Sie sich bei Fragen auch an Ihre Kreishandwerkerschaft Mittelholstein wenden!

J.M.